



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Geology
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 27. November 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Geology wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Geologie, Geowissenschaften, Erdwissenschaften, Geophysik, Geochemie, Mineralogie, Petrologie, Ozeanographie, Ingenieurgeologie, Lagerstättenkunde oder eines inhaltlich verwandten geowissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Faches die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Geology vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten den sicheren Umgang mit geologischen Inhalten und Methoden, insbesondere in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern (Mathematik, Geophysik und Geochemie), den geologischen Kernfächern (Geologie, Mineralogie, Petrologie, Sedimentologie, Strukturgeologie, Regionale Geologie, Quartärgeologie, Fernerkundung) sowie den methodischen Fächern (Gesteine und Fossilien, Umgang mit geologischen Karten, Geologischer Kartierkurs, Mikroskopie, Grundkenntnisse in Mineral- und Gesteinsaufbereitung und -analyse, Datenverarbeitung und GIS) und spezielle Fähigkeiten wie gutes räumliches Vorstellungsvermögen sowie hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache und eine besondere Bereitschaft und Flexibilität in Bezug auf das Arbeiten in unterschiedlichem Gelände und in nahe wie ferne gelegenen Regionen und deren Kulturen.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich für das folgende Wintersemester durchgeführt. ²Deutsche oder diesen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber haben den Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren auf elektronischem Weg über ein Online-Bewerbungsportal bei der Auswahlkommission gemäß § 3 bis zum 15. Juli eines Jahres einzureichen; andere Bewerberinnen und Bewerber müssen den Antrag bis zum 28. Februar eines Jahres einreichen (Ausschlussfristen).

(2) Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Original-Abschlusszeugnisses (einschließlich Notenschema und Diploma-Supplement oder Higher Education Achievement Report – HEAR) und ein Transcript of Records mit allen besuchten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 sowie eine beglaubigte Übersetzung in das Deutsche oder Englische, sofern das Abschlusszeugnis nicht in einer dieser Sprachen abgefasst ist; Bewerberinnen und Bewerber aus der Volksrepublik China, aus der Mongolei und aus Vietnam haben das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle der jeweiligen Deutschen Botschaft beizufügen; sofern das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ist ein Transcript of Records nach Halbsatz 1 vorzulegen; das Ab-

schlusszeugnis oder eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamts über die Abschlussnote muss von Deutschen oder diesen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 HZV gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern bis zum 6. Oktober und von anderen Bewerberinnen und Bewerbern bis zum 15. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen);

3. ein 700 bis maximal 1.000 Wörter umfassender Aufsatz in englischer Sprache, in dem die Kenntnisse und Befähigung im Sinn von § 1 Satz 3 sowie die Erwartungen an das Studium im Masterstudiengang Geology unter ausführlicher Darstellung der bisherigen Leistungen im Erststudium erläutert werden;
4. eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken sowie alle Hilfen bei der Übersetzung als solche gekennzeichnet hat;

5. Nachweise über Prüfungsleistungen aus den Bereichen:

- a) Geologie/Strukturgeologie/Tektonik/Geodynamik,
- b) Sedimentologie/Stratigraphie/Geomorphologie,
- c) Petrologie/Mineralogie/Mikroskopie/Kristallographie,
- d) Karten und Profile/Geologischer Kartierkurs,

sowie Nachweise über Prüfungsleistungen aus mindestens einem der folgenden Bereiche:

- a) Lagerstättenkunde/Petroleum-Geologie,
- b) Geophysik/Geochemie/Geobiologie,
- c) Geodäsie/Fernerkundung/GIS/Photogrammetrie

wobei jeweils mindestens 3 ECTS-Punkte erbracht worden sein müssen;

6. ein Nachweis über fortgeschrittene Kenntnisse und kompetente Sprachverwendung in Englisch auf einem Mindestniveau der Stufe C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen; auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass der zum Hochschulstudium qualifizierende Schulabschluss oder ein berufsqualifizierender Studienabschluss in englischer Sprache erworben wurde oder dass sowohl sehr gute Leistungen im Fach Englisch im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurden als auch die Abschlussarbeit des Erststudiums in englischer Sprache verfasst wurde.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Geologie sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Geowissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die

Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 nach folgendem Punktesystem bewertet:

1. Bewertung des Aufsatzes gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3: bis zu 50 Punkte;
2. Abschlussnote aus dem Erststudium (bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet):
 - 1,00 bis 1,30: 25 Punkte
 - 1,31 bis 2,00: 20 Punkte
 - 2,01 bis 2,70: 5 Punkte
 - 2,71 bis 4,00: 0 Punkte;
3. Fachgebiet des Erststudiums:
 - Geologie: 25 Punkte
 - Abschlüsse aus dem Gebiet Geowissenschaften oder Erdwissenschaften sind nach der entsprechenden Vertiefungsrichtung mit bis zu 25 Punkten zu bewerten
 - Abschlüsse aus weiteren inhaltlich verwandten Fachgebieten können mit bis zu 20 Punkten bewertet werden.

³Die von den beiden Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punkte nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 werden aufsummiert und dann wird daraus ein arithmetisches Mittel gebildet, wobei auf ganze Zahlen zu runden ist. ⁴Für Bewerberinnen und Bewerber, die demnach zwischen 65 und 74 Punkte erhalten, erfolgt eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die zwischen 75 und 100 Punkte erhalten, werden sofort als geeignet eingestuft. ⁶Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die weniger als 65 Punkte erhalten, kann keine Eignung für den Masterstudiengang Geology festgestellt werden.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Sätze 5 und 6 werden durch Bescheid mitgeteilt, der den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen muss.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Auswahlgespräch mit zwei Mitgliedern der Auswahlkommission. ²Der Termin

des Auswahlgesprächs wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens eine Woche zuvor bekannt gegeben.

(2) ¹Das Auswahlgespräch dauert etwa 20 Minuten und wird in englischer Sprache durchgeführt. ²Dabei werden die fachliche Kompetenz, das Herangehen an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bewertet.

(3) ¹Die im Auswahlgespräch erbrachten Leistungen werden von den beteiligten zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Wenn nicht beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ lauten, hat die Auswahlkommission über die Eignung für den Masterstudiengang Geology zu entscheiden.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder

der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Geology wird durch Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Geology unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9

Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 4. Dezember 2025 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2026/27.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. November 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. November 2025, Nr. III – 430.1.

München, den 27. November 2025

gez.

Prof. Dr. med. Dr. h.c. Matthias H. Tschöp
Präsident

Die Satzung wurde am 3. Dezember 2025 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Dezember 2025.